Hornberg-Niederwasser, Naturparkzentrum 3. Hof
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

im Auftrag
der Stadt Hornberg

Horben, Oktober 2022

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben
Tel. 0761 2023400
hans.ondraczek@web.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehensweise 1

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung 2

3 Umfang und Methodik der Kartierungen 3

4 Datenrecherche 4

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten 5

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen 8

7 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben 14

8 Betroffenheit weiterer Arten und Lebensräume 15

9 Fazit 17

Literatur / Quellen 17

Anhang

Pläne

1 Anlass und Vorgehensweise

Der Naturpark plant die Nutzung des brachgefallenen 3. Hofes, Hornberg-Niederwasser, Flurstück Nr. 67, als Naturparkzentrum. Dies geschieht durch folgende Baumaßnahmen (s. Karte 1 und Pläne im Anhang):

- Sanierung und Umbau des 3. Hofes
- Bau einer Hackschnitzelanlage in Umgebung des 3. Hofes
- Bau von Parkplätzen nahe der bestehenden Zufahrt von der Bundesstraße B 33 sowie auf dem schmalen Grünlandstreifen zwischen Gutach und B 33
- Bau einer Fußgängerbrücke über die Gutach auf Höhe des 3. Hofes

Im vorliegenden Gutachten wird eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Fledermäuse werden in einem anderen Gutachten separat begutachtet.

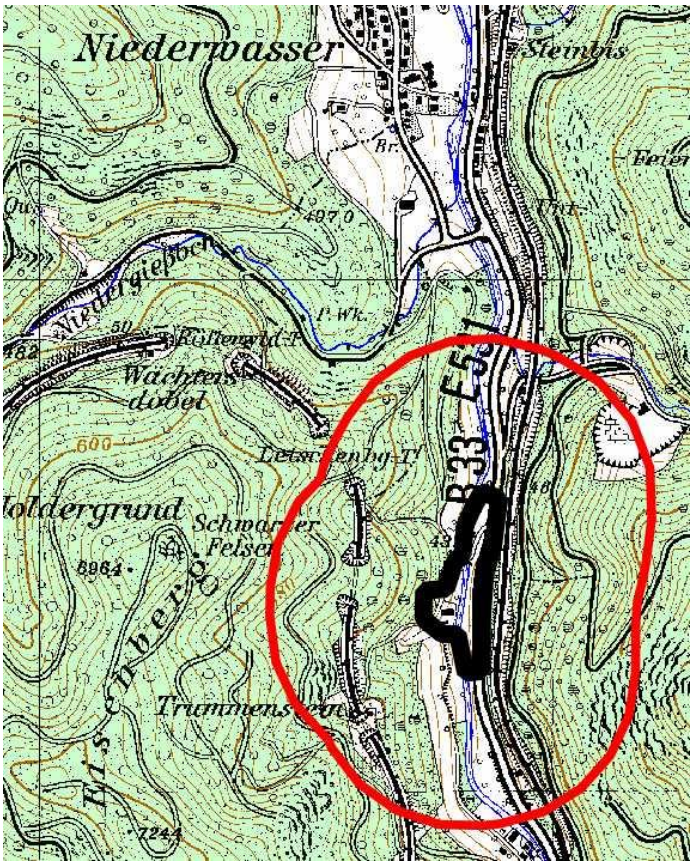

Karte 1: Lage der Vorhabensfläche (schwarz), 300 m-UR (rot)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche liegt im Gutach-Tal, ca. 1 km südlich Hornberg-Niederwasser (s. Karte 1). Das Gutach-Tal ist in diesem Bereich ca. 300 m tief eingeschnitten. Der schmale Talgrund wird als Grünland genutzt, im Talgrund besteht Streusiedlung. Im Talgrund verläuft die Bundesstraße B 33 und eine Bahnlinie. Die Hänge des Gutachtales sind bewaldet, Nadelforsten dominieren. In den Hängen gibt es Felsen, etwa 300 m nordöstlich ist ein Steinbruch. Im Westhang verläuft eine weitere Bahnlinie. Der als Naturparkhaus umzunutzende 3. Hof liegt im Talgrund. 50 m nördlich steht ein bewohntes Anwesen.

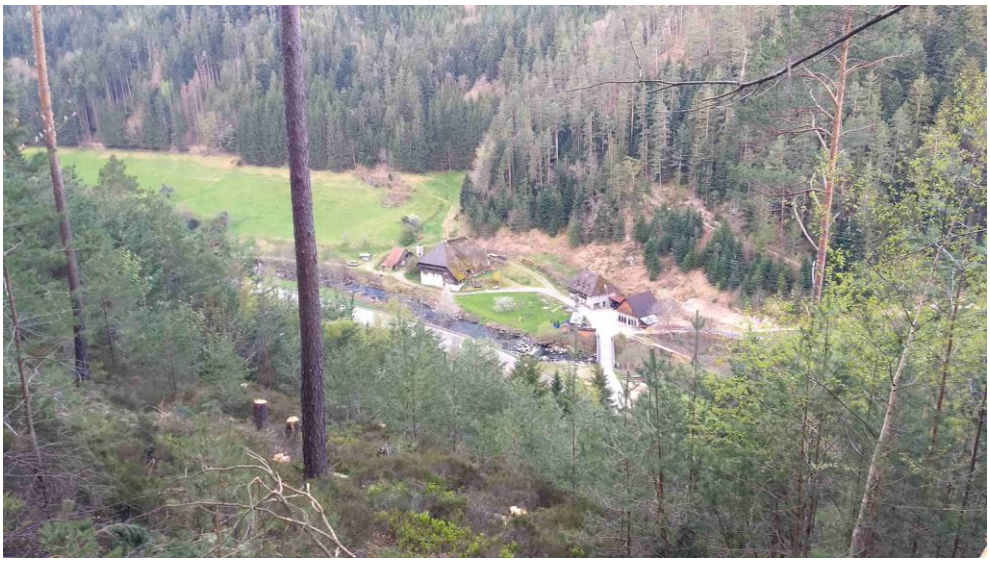

Bild 1: 3. Hof (Anwesen links) von Nordosten aus gesehen

Bild 2: Bruchsteinmauer oberhalb des 3. Hofs

Bild 3: Blick von der Zufahrt nach Süden, links zwischen B 33 und Gutach der Grünlandstreifen, auf dem der Parkplatz geplant ist

3 Umfang und Methodik der Kartierungen

Gemäß dem Potenzial der Vorhabensfläche (vgl. Ondraczek 2021) wurden von März bis August 2021 die im Folgenden dargestellten Kartierungen durchgeführt. Methodik und Umfang der Kartierungen orientieren sich an Albrecht et al. (2014) und Südbeck et al. (2005). Die Begehungen fanden durchweg bei geeigneter Witterung statt (Tab. 1).

Brutvögel: 4 Nachtbegehungen für Eulen und Uhu im Februar und März, 6 Tagbegehungen von März bis Juli, 300 m-Untersuchungsraum, Intensität 4 min/ha

Reptilien: Auslegen und Kontrolle von 20 künstlichen Verstecken auf der Vorhabensfläche, direkte Nachsuche im 100 m-Untersuchungsraum, 6 Transekt-Begehungen à 2 h, von März bis September

Feuersalamander: 2 Begehungen binnen März und April, direkte Nachsuche an allen Gewässern, 100 m Untersuchungsraum

Tabelle 1: Begehungen und Witterung

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
Brutvogel 1 Tag	23.03.21	06.05-10.05	0°C, 90% Sonne, 30-70% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Brutvogel 2 Tag	04.04.21	06.40-10.40	0°C, 100% Sonne, 0-30% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0-1 bft

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
Brutvogel 3 Tag	16.04.21	06.15-10.15	0°C, 80% Sonne, 0-90% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0 bft
Brutvogel 4 Tag	26.04.21	06.05-10.05	8-17°C, 100% Sonne, 0-30% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0 bft
Brutvogel 5 Tag	13.05.21	05.45-09.45	5-10°C, 10% Sonne, 100-80% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0 bft
Brutvogel 6 Tag	13.06.21	05.50-09.50	5-10°C, 10% Sonne, 100-80% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0 bft
Eulen 1	23.02.21	18.00-22.00	13°C, 50% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Eulen 2	06.03.21	18.10-22.10	1°C, 10% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Eulen 3	21.03.21	18.45-22.45	3°C, 0% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Eulen 4	01.04.21	19.00-23.00	15°C, 100% Sonne, 0-20% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0-2 bft
Reptilien 1	26.04.21	10.30-12.30	17°C, 100% Sonne, 0-30% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0 bft
Reptilien 2	08.05.21	15.00-17.00	17°C, 0% Sonne, 100% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0 bft
Reptilien 3	13.06.21	10.20-12.20	18-20°C, 100% Sonne, 30-0% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Reptilien 4	03.07.21	12.30-14.30	21°C, 100% Sonne, 30% Bewölkung, 0% Niederschlag, 1-2 bft
Reptilien 5	15.08.21	09.00-12.00	21-26°C, 70% Sonne, 20-30% Wolken, 0% Niederschlag, 0-2 bft
Reptilien 6	01.09.21	12.00-15.00	14-17°C, 70% Sonne, 20-30% Wolken, 0% Niederschlag, 0-2 bft
Feuersalamander 1	23.02.21	22.00-00.00	11°C, 50% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Feuersalamander 2	26.04.21	13.10-15.10	17°C, 100% Sonne, 0-30% Bewölkung, 0% Niederschlag, 0 bft

4 Datenrecherche

Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden an folgenden Stellen recherchiert:

- AG Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg, Dateneingang per E-Mail am 8. Juli 2021: Daten zum Vorkommen von Uhu und Wanderfalke
- FVA, Dateneingang per E-Mail am 22.06.2021: Aussage zum Nicht-Vorkommen des Auerhuhns

- FVA, Dateneingang per E-Mail am 07.12.2021: Ergebnissen einer Brutvogel-Kartierung im VSG „Mittlerer Schwarzwald“ im Jahr 2021: Keine Nachweise von Arten, die für das VSG gelistet sind, im 500 m Umkreis um das Vorhaben.
- ONB RP Freiburg, Dateneingang per E-Mail am 26.08.2021: u.a. Hinweis auf die Schutzgüter des NSG „Schlossberg-Hauberg“
- UNB Ortenaukreis, Dateneingang per E-Mail am 10.09.2021: Überlassung der saP und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zur Steinbrucherweiterung Hornberg-Niederwasser (Ingenieurbüro Dörr 2015)

Die Ergebnisse der Datenrecherche werden im folgenden Kapitel dargestellt.

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant im engeren Sinne werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Ryslavy et al. 2020, Bauer et al. 2016)

An **Gebäudebrütern** können bei den Arbeiten am 3. Hof Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch Tötung entstehen, deswegen sind Gebäudebrüter im vorliegenden Fall ebenfalls planungsrelevant.

Die durch die Kartierungen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sind in Tab. 2 und Karte 2 und Karte 3 dargestellt. Auch die Ergebnisse der Datenrecherche, sofern sie über die eigenen Untersuchungen hinausgehen, sind dort dargestellt.

An planungsrelevanten **Brutvögeln** wurden im Untersuchungsraum Reviere/Reproduktionsnachweise von 7 Arten erbracht (s. Tab. 2 und Karte 2).

Eine Beeinträchtigung von ubiquitären Brutvogelarten durch das Vorhaben kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, die Kartier-Ergebnisse dieser Arten werden im vorliegenden Gutachten nicht dargestellt.

Von der **Zauneidechse** gelangen 1 Nachweis eines Weibchens sowie ein Nachweis von Häutungsresten unter einer Gummimatte, beide knapp südwestlich des 3. Hofes (s. Karte 3).

Die **Schlingnatter** wurde nicht nachgewiesen.

Tab. 2: Nachweise planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum und deren Schutz und Gefährdung (Schutz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; Gefährdung: RL: * - nicht gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V- Vorwarnliste, R - selten, D - Daten defizitär, G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes) (Ryslavy et al. 2020, Bauer et al. 2016, Rote Liste Gremium 2020, Laufer 2007)

		FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Auerhuhn *Tetrao urogallus*	kein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens (FVA 2021)		I	§§	1	1
Bachstelze *Motacilla alba*	1 Revier am 3. Hof		-	§	*	*
Felsenschwalbe *Ptyonoprogne rupestris*	Brutvogel des Steinbruchs nordöstlich des 3. Hofes (AGW 2021), keine Nachweise 2021, 3 BP 2015 (Ingenieurbüro Dörr 2015)		-	§§	R	*
Graureiher *Ardea cinerea*	Nahrungsgast an der Gutach		-	§	*	*
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	1 Brut am 3. Hof		-	§	*	*
Haussperling *Passer domesticus*	Fund älterer Nester am 3. Hof, keine Brut 2021		-	§	*	*
Mäusebussard *Buteo buteo*	Nahrungsgast		-	§§	*	*
Raufußkauz *Aegolius funereus*	1 Revier am Schlossberg		I	§§	*	*
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	1 Revier am Schlossberg		I	§§	*	*
Sperber *Accipiter nisus*	Nahrungsgast		-	§§	*	*
Turmfalke *Falco tinnunculus*	Nahrungsgast		-	§§	*	V
Uhu *Bubo bubo*	keine Brutvorkommen im 3 km-Umkreis (AGW 2021)		I	§§	*	*
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	1 Revier am Schlossberg		-	§	*	2
Waldkauz *Strix aluco*	1 Revier am Schlossberg		-	§§	*	*
Wanderfalke *Falco peregrinus*	Brutvogel in > 1 km Abstand (AGW 2021)		I	§§	*	*
Wespenbussard *Pernis apivorus*	überfliegend		I	§§	3	*
Zauneidechse *Lacerta agilis*	Nachweis 1 Weibchens und von Häutungsresten nahe des 3. Hofes	Anh. IV		§§	V	V

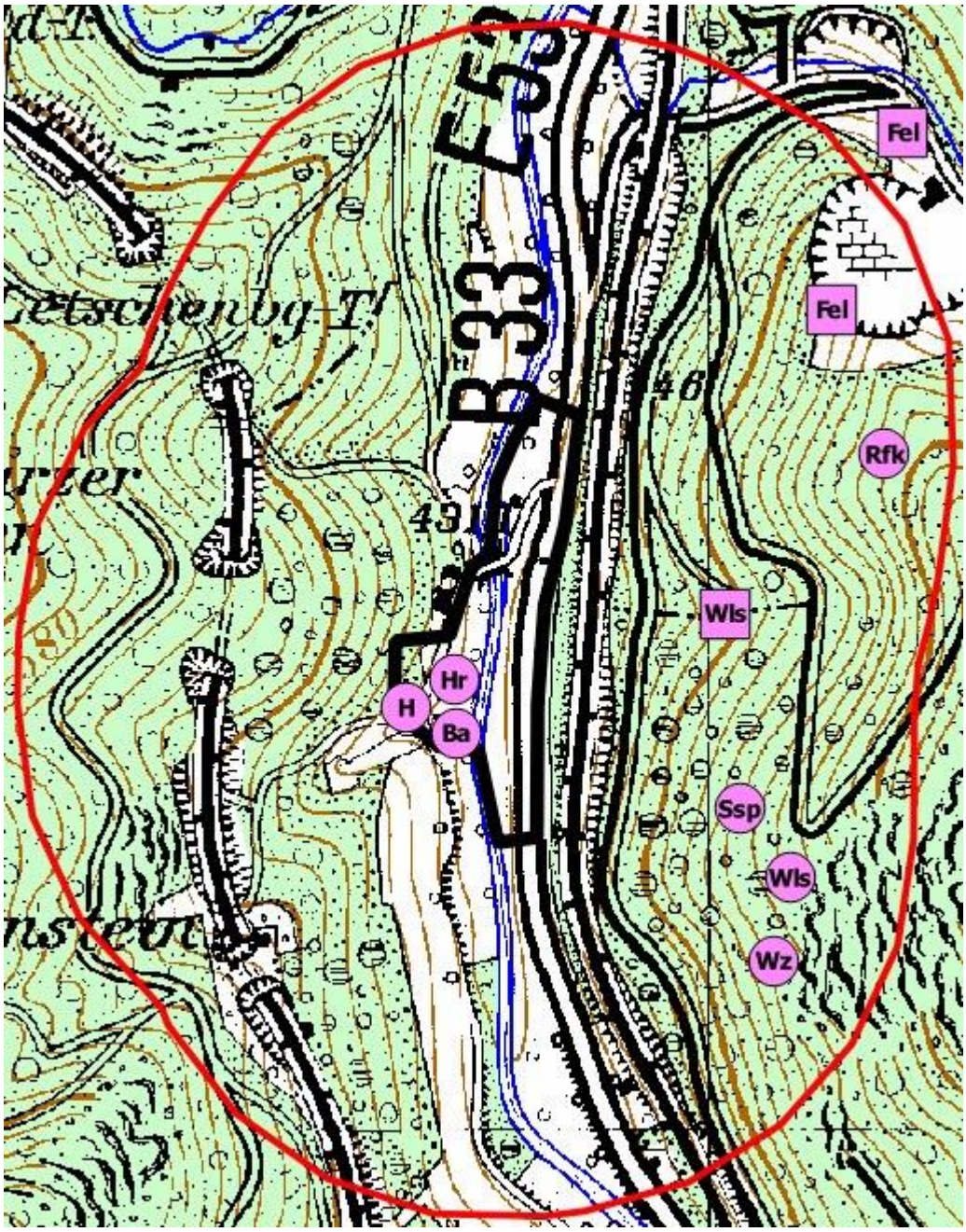

Karte 2: Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten. Ba - Bachstelze, Fel - Felsenschwalbe, H - Haussperling, Hr - Hausrotschwanz, Rfk - Raufußkauz, Ssp - Schwarzspecht, Wls - Waldlaubsänger, Wz - Waldkauz, Kreis - eigene Kartierung, Quadrat - Ingenieurbüro Dörr 2015, BPlan-Abgrenzung - schwarz, 300 m-Untersuchungsraum - rot

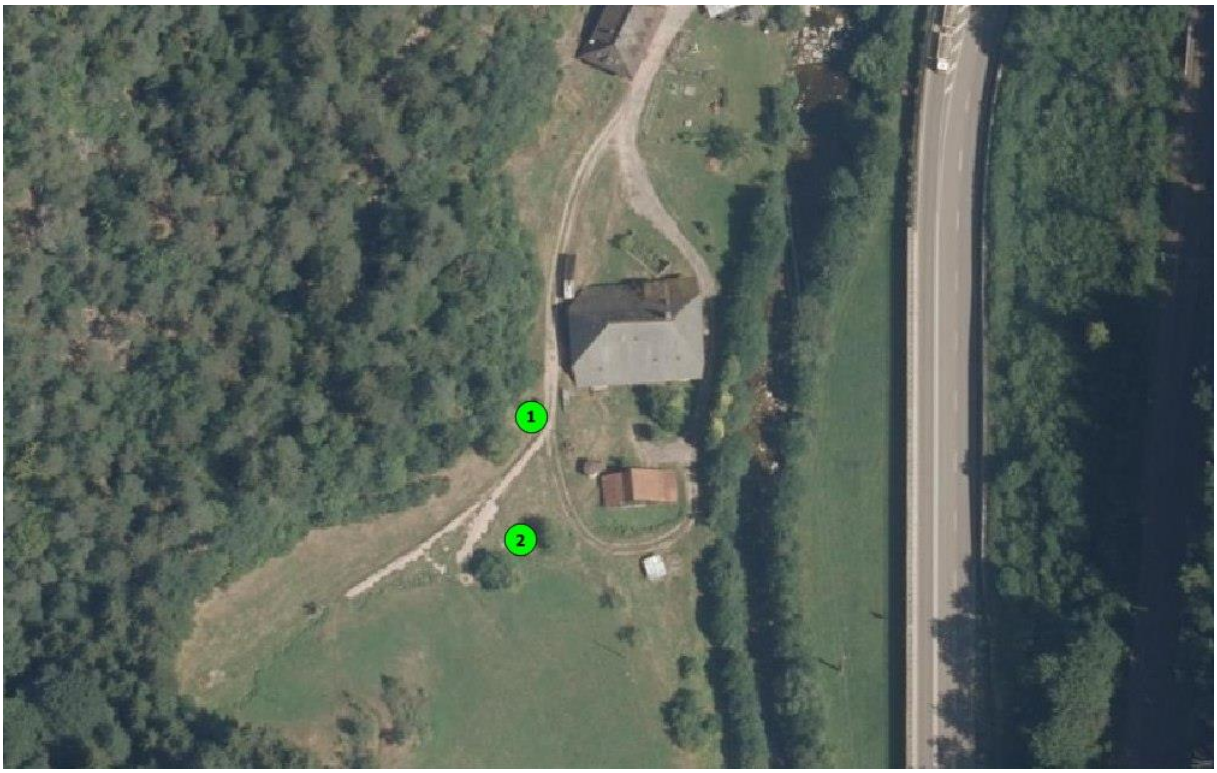

Karte 3: Zauneidechsen-Nachweise, 1 – Häutungsreste, 2 - Nachweis eines Weibchens

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Maßnahme V1: Ökologische Baubegleitung bezüglich Gebäudebrütern

Beginnen die Baumaßnahmen (vor allem außen) am 3. Hof oder an Teilen desselben in der Brutzeit der Gebäudebrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling vom 10. März bis 30. September (vgl. Bauer et al. 2005, S. 422, 452 & 504f.), so ist durch ökologische Baubegleitung zur Zeit der Revierbesetzung (10. März bis 30. April, ebd.) durch 2 Begehungen/Woche zu überprüfen, ob hierdurch Bruten o.g. Arten getötet werden können. Eine Tötung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, etwa Vergrämung, Entnahme von Bruten und deren Aufzucht in menschlicher Obhut, oder auch durch Aufschub des Baubeginns. Die Vorgehensweise ist vorab mit der UNB abzustimmen.

Maßnahme V2: Fällung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind – in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG – sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Fällungsarbeiten (insbesondere Vorhabensfläche Hackschnitzel-Anlage) in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. In dieser Zeit ist auch das Holz quantitativ von der Vorhabensfläche abzutransportieren. Die Vorhabensfläche ist nicht zu befahren. Die

Baumstümpfe sind erst nach erfolgreicher Umsiedlung der Zauneidechse auszuroden (s. Maßnahme V7). Durch diese Maßnahme wird die Tötung von gehölzbrütenden Vögeln und im Boden überwinternden Zauneidechsen durch das Vorhaben vollumfänglich vermieden.

Maßnahme V3: Keine Beschallung im Außenbereich

Auch episodischer Lärm erzeugt Stress bei Vögeln (Hayward et al. 2011), was den Reproduktionserfolg negativ beeinflussen kann. Lärm reduziert den Jagderfolg von Eulen (Mason et al. 2016), was eine Habitatverschlechterung für Eulen durch Lärm bedeutet.

Auf laute Beschallung ist beim Betrieb des Naturparkzentrums ist zu verzichten.

Maßnahme V4: Verzicht auf Feuerwerk, Böller, Schüsse o.ä.

Feuerwerke können heftige Störreize für Vögel darstellen (vgl. Stickroth 2015). Desgleichen Böller, Schüsse, o.ä. Beim Betrieb des Naturparkzentrums ist auf das Abbrennen von Feuerwerken, das Zünden von Böllern und das Abfeuern von Schüssen oder dergleichen zu verzichten.

Maßnahme V5: Verzicht auf Flugobjekte

Flugobjekte können heftige Störreize für Vögel darstellen (vgl. Hüppop & Hagen 1990). Auf den Einsatz von Ballons, Drachen, Drohnen, Schirme (Fall-, Gleit- etc.) und ähnliche Flugobjekte ist beim Betrieb des Naturparkzentrums zu verzichten.

Maßnahme V6: Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes während des Baus

Zauneidechsen können während der Bauarbeiten in die Vorhabensfläche einwandern und baubedingt zu Tode kommen. Dies betrifft alle Bauarbeiten westlich der Gutach. Östlich der Gutach ist die Zauneidechse nicht nachgewiesen, die Habitat-Qualität ist hier suboptimal, ein Nicht-Vorkommen der Zauneidechse ist wahrscheinlich. Am Ostufer ist die Maßnahme somit nicht durchzuführen.

Durch das Stellen und den Unterhalt eines Reptilienzaunes ist ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustelle zu vermeiden. Hierzu ist die Vorhabensfläche vollumfänglich einzuzäunen (s. Karte 4). Der Verlauf des Zaunes ist schematisch dargestellt. Von diesem Verlauf kann in Absprache mit der UNB abgewichen werden. Der Reptilienzaun muss während der gesamten Zeit der Bauarbeiten binnen der Aktivitätszeit der Zauneidechse von März bis Oktober stehen. Der Reptilienzaun besteht aus Folie mit Metallständern. Die Folie ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben. Der Zaun sollte mindestens 40 cm hoch sein um ein Unterwandern und Überklettern durch Reptilien zu verhindern.

Zum Termin des Stellens des Zaunes s. Maßnahme V7.

Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er von März bis Oktober alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen. Ebenfalls nach Sturm und Starkregen.

Karte 4: Maßnahme V6, ungefährer Verlauf des Reptilienzaunes

<u>Maßnahme V7: Umsiedlung der Zauneidechse</u>

Um eine Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die Zauneidechsen der Vorhabensfläche quantitativ abzufangen und auf die hergestellte Ausgleichsfläche (s. Maßnahme CEF2) umzusiedeln (Methodik nach Laufer 2014).

Vor der Umsiedlung ist die Ausgleichsfläche vollumfänglich mit Reptilienzaun einzuzäunen um ein spontanes Abwandern der Tiere zu vermeiden.

Zeitlich gibt es für die Umsiedlung 2 Versionen:

1. Die Umsiedlung erfolgt vor der Eiablage, die ab dem 10. Mai beginnt. Dabei wird während der Hauptaktivitätszeiten von Männchen (März-April) und Weibchen (Ende März – Anfang Mai) gefangen (Phänologie vgl. Blanke 2010, S. 80 f. und Laufer et al. 2007, S. 554). Es ist an mindestens 10 Tagen bei geeigneter Witterung ganztägig umzusiedeln. Dieses ist die weniger aufwändige Version. Voraussetzungen:

- Der Reptilienzaun um die Vorhabensfläche muss idealerweise bis 1. März, spätestens jedoch am 15. März stehen.
- Die Ausgleichsfläche muss hergerichtet und ebenfalls mit Reptilienzaun eingezäunt sein.

Bei erfolgreicher Umsiedlung gemäß dieser Version, kann die Vorhabensfläche ab dem 10. Mai für frei von Zauneidechsen gelten. Und kann somit ab dem 10. Mai durch das Vorhaben beansprucht werden.

2. Gelingt es nicht die Umsiedlung vor der Eiablage (Beginn 10. Mai) durchzuführen (vgl. Punkt 1), so ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse auf der Vorhabensfläche reproduziert. Nun sind auch die Jungtiere umzusiedeln. Die Umsiedlung ist bis hinein in die Hauptaktivitätszeit der Jungtiere von Ende August bis Anfang Oktober durchzuführen. Um die adulten Zauneidechsen noch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fangen zu können, ist spätestens ab Anfang Juni mit der Umsiedlung zu beginnen (besser früher). Es ist an mindestens 15 Tagen bei geeigneter Witterung ganztägig umzusiedeln.

Bei erfolgreicher Umsiedlung gemäß dieser zweiten Version, kann die Vorhabensfläche frühestens ab Mitte September für frei von Zauneidechsen gelten. Und kann ab diesem Zeitpunkt durch das Vorhaben beansprucht werden.

Methodik der Umsiedlung:

Die Zauneidechsen sind händisch bzw. mit Schlinge zu fangen, zur Individualerkennung zu fotografieren und sind sofort nach Fang einzeln in einem Stoffsäckchen auf die Ausgleichsfläche zu bringen und dort freizulassen. Stellen, an denen der Fang einer Zauneidechse missglückte, sind mit einem Stecken mit Flatterband zu markieren, hier kann während der weiteren Umsiedlung nochmal gezielt nachgesucht werden.

Vier Wochen nach Abschluss der Umsiedlung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Zauneidechsen auf der Ausgleichsfläche eingelebt haben. Der Reptilienzaun um die Ausgleichsfläche kann dann abgebaut werden.

Maßnahme V8 siehe Kapitel 8

Maßnahme CEF1: Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern

Durch den Umbau des 3. Hofes gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling verloren. Als Ausgleich sind jeweils 3 Nistkästen an 3 Orten aufzuhängen (also insgesamt 9 Nistkästen).

Folgende 3 Nistkästen sind JEWEILS aufzuhängen:

- 2 Nistkästen für Bachstelze und Hausrotschwanz
- 1 Nistkasten, dreikammerig, für Haussperlinge

An folgende 3 Orte:

VOR Umbau des 3. Hofes (spätestens im Winter vor Baubeginn)

- an das alte Mühlengebäude nördlich des 3. Hofes (s. Karte 5, Punkt Nr. 1)
- an den Kornspeicher (Westfassade) südlich des 3. Hofes (s. Karte 5, Punkt Nr. 2)

NACH Umbau des 3. Hofes

- an die Ostfassade des 3. Hofes (s. Karte 5, Punkt Nr. 3)

Karte 5: Maßnahme CEF1, Aufhängen von Nistkästen (vgl. Text Maßnahme CEF1 oben)

Maßnahme CEF2: Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse

Durch das den Bau der Hackschnitzelanlage werden ca. 50 m südostexponierter Waldrand beansprucht, dessen Besiedlung durch Zauneidechse belegt ist (s. Karte 6).

Die Ausgleichsfläche liegt wenig südlich der Vorhabensfläche im Süden von Flurstück 20. Sie erstreckt sich streifenförmig auf einer Länge von insgesamt ca. 160 m an einem südost-ostexponierten Waldrand (s. Karte 6). Das dem Waldrand angrenzende Offenland wird als Grünland genutzt. Aktuell ist ein Vorkommen der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche möglich. Die Habitatqualität der Ausgleichsfläche ist aktuell jedoch suboptimal. Und wird durch die hier angesetzte Maßnahme wesentlich verbessert. Wodurch sich die Lebensraum-Kapazität für die Zauneidechse wesentlich erhöht. Vom Bestehen eines Habitat-Verbundes auf dem Grund des Gutach-Tales kann ausgegangen werden.

Mit folgenden Maßnahmen ist die Ausgleichsfläche für die Zauneidechse zu optimieren:

- Entwicklung eines krautigen Saums entlang des Waldrands

Entlang des Waldrandes ist im Bereich der Ausgleichsfläche (s. Karte 6) ein 2 m breiter Streifen von der Bewirtschaftung (Mahd/evtl. Beweidung) auszusparen zur Entwicklung eines krautigen Saums. Auf Düngung ist hier zu verzichten. Dieser Streifen ist einschürig im Oktober zu mähen, wobei die Mahd ca. 15 cm hoch ansetzen sollte. Das Mahdgut ist von der Fläche zu verbringen zur Ausmagerung des Standorts.

- Anlage von Sandhaufen

Entlang des Waldrandes (s. Karte 6) sind 6 Sandhaufen herzustellen, Material Flusssand mit Tonanteil, Länge 2,5 m, Höhe 1,2 m. Entlang der Unterkante ist ein Brett von 40 cm Höhe mittels Pflöcken aufzustellen um ein Abschwemmen des Sandes zu verhindern. Die Sandhaufen dienen den Zauneidechsen als Eiablage-Habitat.

- Pflege der Sandhaufen

Die Sandhaufen sind jährlich im März (vor Beginn der Eiablage der Zauneidechse) (idealerweise mit Wurzel) von Bewuchs zu befreien, wobei 30% Bewuchs zu belassen sind. Der Sand ist bei Bedarf zu ergänzen. Die Bretter sind ggf. zu ersetzen.

- Anlage von Totholzhaufen

Auf der Nordseite der 6 Sandhaufen ist jeweils ein Totholzhaufen anzulegen, mindestens 1,5 m Durchmesser, 0,75 m Höhe und aus Material, das schwerpunktmäßig einen Durchmesser von 3 – 15 cm hat. Idealerweise Material aus unterschiedlichen Laubhölzern.

- Ersatz von Totholzhaufen

Die Totholzhaufen sind alle 3 Jahre oder bei Bedarf zu erneuern. Das alte Material ist von der Fläche zu bringen zur Vermeidung des Aufkommens von Brennnesseln.

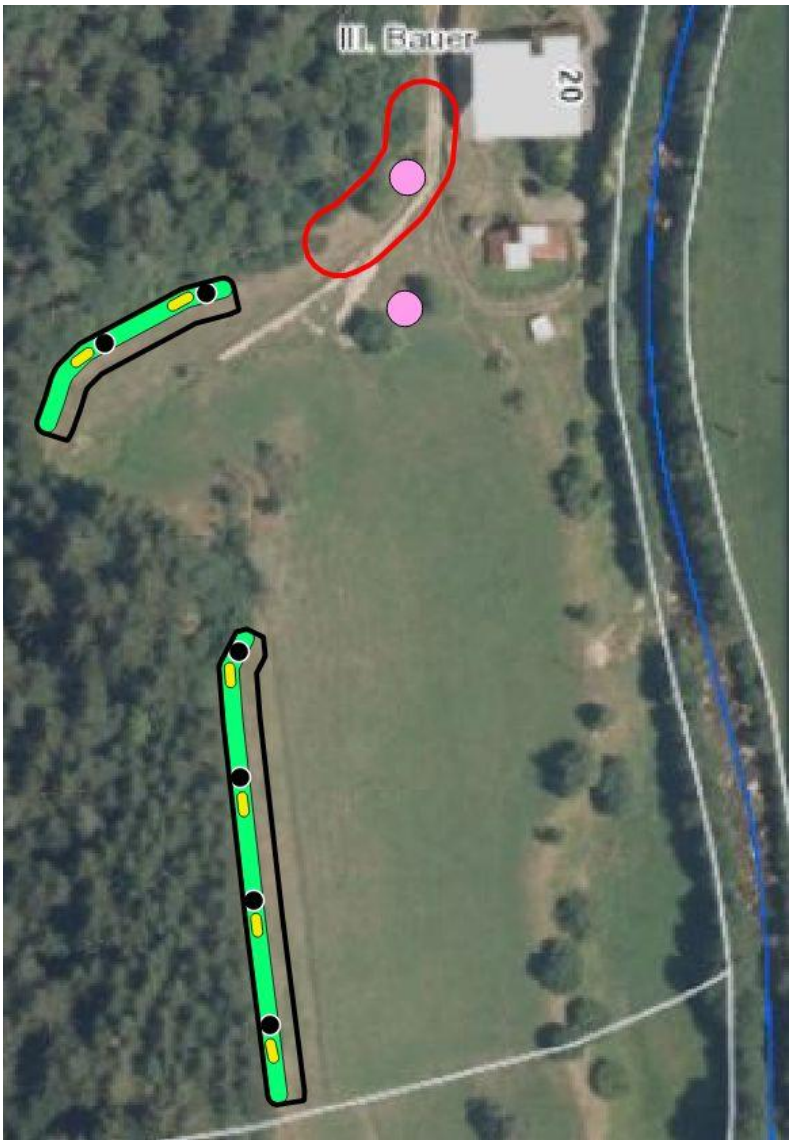

Karte 6: Maßnahme CEF2 - Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse, rot – Vorhabensfläche Hackschnitzel-Anlage, rosa Punkt – Zauneidechsen-Nachweis, schwarzer Punkt - Totholzhaufen, gelb – Sandhaufen, grün – Entwicklung eines krautigen Saumes, schwarze Umrandung – Reptilienzaun für die Dauer der Umsiedlung; Darstellung schematisch, nicht-maßstäblich

7 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

In Tabelle 3 wird überprüft an welchen der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Die in Tab. 3 genannten Maßnahmen sind im vorigen Kapitel beschrieben.

Tabelle 3: Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

Art	Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG möglich?	Begründung
Graureiher Mäusebussard Sperber Turmfalke Wespenbussard	nein	nur Nahrungsgast bzw. überfliegend
Bachstelze Hausrotschwanz Haussperling	nein	baubedingte Tötung wird durch Maßnahme V1 vermieden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Maßnahme CEF1 ausgeglichen
ubiquitäre Gehölzbrüter	nein	Tötung bei Rodung wird durch Maßnahme V2 vermieden
Felsenschwalbe Raufußkauz Schwarzspecht Waldkauz Waldlaubsänger Wanderfalke	nein	Vorbelastung durch B 33, die beiden Bahnlinien und die bestehende Besiedlung Revierzentren in ausreichend großem Abstand vom Vorhaben Beeinträchtigung durch Lärm- oder Lichtemissionen sowie Flugobjekte durch Maßnahmen V3, V4, V5 und V8 ausgeschlossen
Zauneidechse	nein	baubedingte Tötung durch Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes sowie Umsiedlung vermieden (Maßnahme V6 und V7) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Maßnahme CEF2 ausgeglichen

8 Betroffenheit weiterer Arten und Lebensräume

Vom **Feuersalamander** (*Salamandra salamandra*) gelang kein Nachweis. Auch der Bewohner des Anwesens nördlich des 3. Hofes hat den letzten Feuersalamander „vor vielen Jahren“ gesehen.

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und **Groppe** (*Cottus gobio*) kommen unterhalb von Hornberg in der Gutach vor (Dußling et al. 2018). Durch das Vorhaben wird höchstens Meteorwasser in die Gutach eingeleitet. Im Rahmen des Vorhabens bekommt der 3. Hof und auch das nördlich benachbarte Anwesen einen Anschluss an die Kanalisation. Eine Beeinträchtigung o.g. Fischarten kann ausgeschlossen werden.

Vom **Steinkrebs** (*Austropotamobius torrentium*) sind in der Gutach keine Vorkommen bekannt (Chucholl & Dehus 2011).

Weitere **Arten nach Anhang II, FFH-Richtlinie**, oder deren Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Lebensräume nach Anhang I, FFH-Richtlinie, werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Nach Angabe der ONB kommen in den von Eichen dominierten Wäldern des benachbarten NSG „Schlossberg-Hauberg“ **seltene und gefährdete Nachtfalter-Arten** vor. Auf Veranlassung der ONB ist deswegen folgende Maßnahme durchzuführen:

Maßnahme V8: Insekten-freundliche Außenbeleuchtung

Zum Schutz von seltenen und gefährdeten Nachtfalter-Arten u.a. im NSG Schlossberg“ ist die Beleuchtung des Naturparkzentrums folgendermaßen auf das notwendige Minimum zu beschränken (vgl. Schroer et al. 2019, sowie NatSchG BW, § 21):

Beleuchtungsstärke:

- beschränkt auf das notwendige Maß - so viel, wie nötig, so wenig, wie möglich.
- Orientierung an der niedrigsten Beleuchtungsklasse nach DIN EN 13201-5
- selbst leuchtende Flächen sind möglichst klein zu halten; maximale Leuchtdichte 2 cd/m²
- beleuchtete Flächen im Außenbereich sind möglichst gering zu halten; maximale Leuchtdichte 2 cd/m²
- zeitliche Beleuchtungsstärkesteuerung - Beleuchtungsstärke ist zeitlich dem Bedarf anzupassen

Abstrahlung:

- Verwendung nur voll abgeschirmter Leuchten mit gerader Glasabdeckung
- Beleuchtung nur von oben nach unten
- Verzicht auf großflächige Beleuchtung des Gebäudes von außen
- keine Abstrahlung auf die Gutach

Minimierung des aus dem Inneren nach außen dringenden Lichtstroms:

- Verwendung von Jalousien oder möglichst dichten Fensterbehängen

Farbtemperatur Außenbeleuchtung:

- keine UV- und IR-Emissionen
- maximal 2400 Kelvin
- Blaulichtanteil möglichst gering (hoher G-Index) > Verwendung von Natriumdampf-Niederdruckleuchten bzw. PC Amber LED

9 Fazit

Eine **Tötung von Gebäudebrütern** ist, wenn während der Brutzeit vom 10. März bis zum 30. September zu bauen begonnen wird, durch ökologische Baubegleitung während der Revierbesetzung vom 10. März bis zum 30. April und hieraus abgeleitete Maßnahmen zu vermeiden (s. Kap. 6, Maßnahme V1).

Ein **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern** ist durch das Aufhängen von 9 Nistkästen an Gebäuden in Umgebung des Vorhabens vorab auszugleichen (s. Kap. 6, Maßnahme CEF1).

Zur **Tötung von ubiquitären Gehölzbrütern** ist durch eine Rodung im Zeitraum Oktober bis Februar zu vermeiden (s. Kap. 6, Maßnahme V2).

Eine **Störung von Brutvögeln** ist durch einen Verzicht auf Beschallung im Außenbereich, Verzicht auf Feuerwerk, Böller, etc., Verzicht auf Flugobjekte (s. Kap. 6, Maßnahmen V3, V4 und V5) sowie durch eine umweltverträgliche Außenbeleuchtung (s. Kap. 8, Maßnahme V8) zu vermeiden.

Eine **Tötung von Zauneidechsen** ist durch Bau und Unterhalt eines Reptilienzaunes (s. Kap. 6, Maßnahme V6) sowie durch quantitative Umsiedlung der Zauneidechse von der Vorhabensfläche auf eine Ausgleichsfläche (s. Kap. 6, Maßnahme V7) zu vermeiden.

Ein **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse** ist durch Habitataufwertung am Waldrand südlich des Vorhabens vorab auszugleichen (s. Kap. 6, Maßnahme CEF2).

Bei Durchführung o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen löst das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG aus.

Literatur / Quellen

AGW Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (2021): Überlassung von Daten zum Vorkommen vom Felsbrütern in der Umgebung des geplanten Naturparkzentrums 3. Hof - E-Mail vom 08.07.2021

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. Aula. Wiebelsheim.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

Chucholl, C. & Dehus, P. (2011): Flusskrebse in Baden-Württemberg. Fischereiforschungs-stelle Baden-Württemberg, Langenargen.

Dußling, U., Baer, J., Gaye-Siessegger, Schumann, M., Blank, S. & Brinker, A. (2018): Das große Buch der Fische Baden-Württembergs. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart.

EGArtSchV – VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

FVA (2021): Aussage zum Vorkommen des Auerhuhns im Wirkraum des Vorhabens per E-Mail am 22.06.2021.

Hayward, L.S., Bowles, A.E, Ha, J.C. & Wasser, S.K. (2011): Impacts of acute and long-term vehicle exposure on physiology and reproductive success of the northern spotted owl. Ecosphere 2: article 65.

Hüppop, O. & Hagen, K. (1990): Der Einfluss von Störungen auf Wildtiere am Beispiel der Herzschlagrate brütender Austernfischer (*Haematopus ostralegus*). – Vogelwarte 35: 301-310.

Ingenieurbüro Dörr (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und forstrechtlicher Ausgleich. Betrieb des Steinbruchs Hornberg-Niederwasser, Gemarkung Niederwasser, Stadt Hornberg, Ortenaukeis. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Schotterwerk Blessing GmbH.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77.

Laufer, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85-92. Ulmer, Stuttgart.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg., 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

Mason, J.T., Mc Clure, C.J.W. & Barber, R.J. (2016): Anthropogenic noise impairs owl-hunting behavior. - Biological Conservation 199: 29-32.

Ondraczek, H. (2021): Hornberg-Niederwasser, Umnutzung eines Hofes als Naturparkzentrum, Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Februar 2021. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Hornberg.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M. & Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543.

Stickroth, H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick. - Berichte zum Vogelschutz 52: 115–149.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K, Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VS-RL – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:

Hans Ondraczek

Horben, 22. Februar 2023

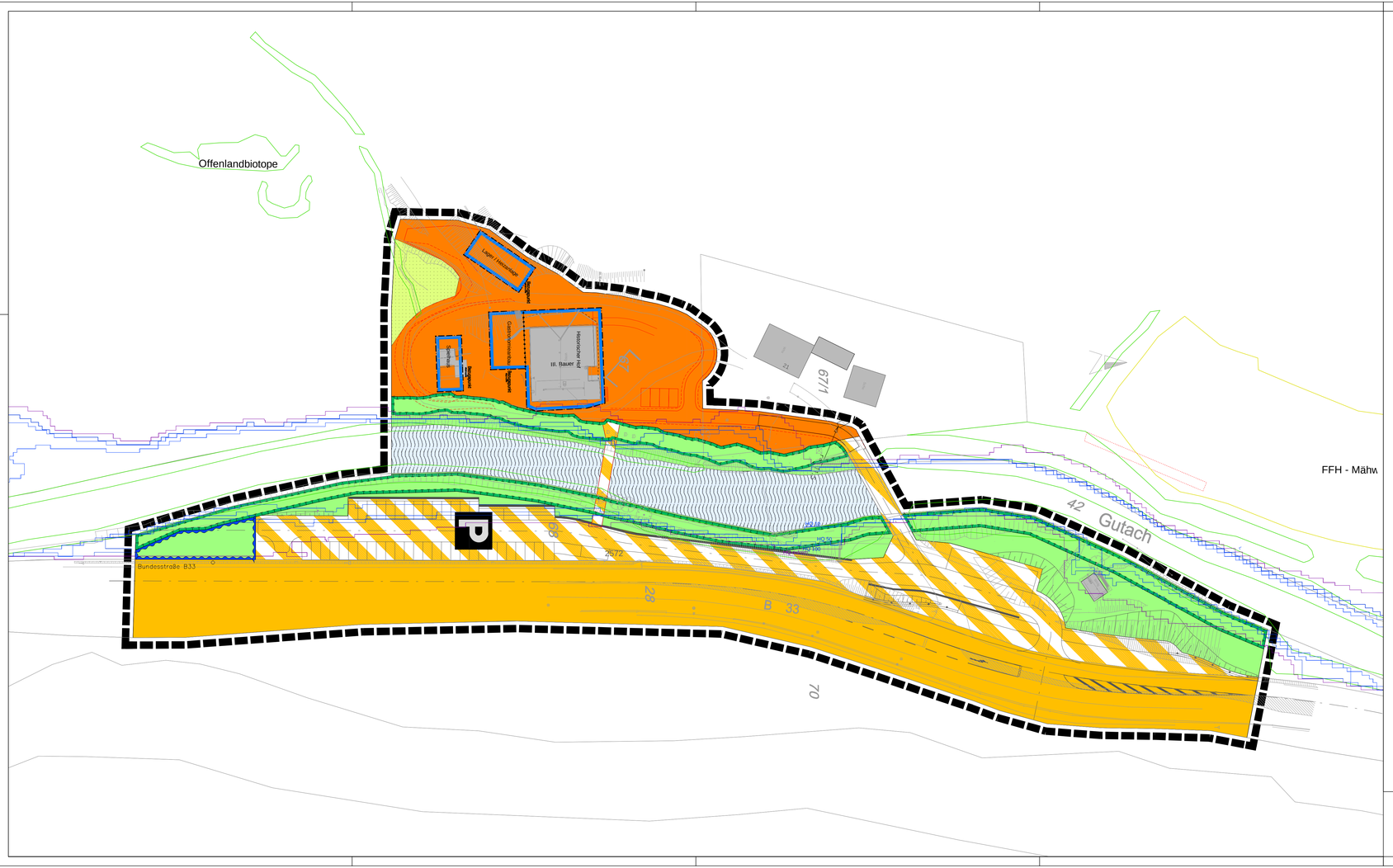

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

SO — 1.4.2. Sondergebiet für Tourismus und Fremdenverkehr (§ 11 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Private Parkfläche

9. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öffentlich — 9. Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

10.1. Wasserflächen (Gutach)

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - Ausgleich Retentionsraum

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft - (Gewässerrandstreifen)
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Jeuggum — 15.10. Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Rohfußboden (§ 9 Abs.3 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Höhenlage und Gebäudehöhen (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

HQ 10 / HQ 50 / HQ 100 / HQ extr — 15.14. Darstellung der Überflutungsflächen HQ10/HQ50/HQ100/HQ extrem (Überschwemmungsgebiete nach §76 Abs. 2 des WHG / Risikogebiete außerhalb von

NORD

Stadt Hornberg
Bebauungsplan "3. Hof - Naturparkzentrum" in Hornberg-Niederwasser

Lageplan M. 1:500 - Entwurf -

1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
nach § 2 Abs. 1 BauGB

durch Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx.2022

Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
nach § 3 Abs. 1 BauGB

durch Offenlage vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG
nach § 4 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

4. ENTWURFSBESCHLUSS

im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2022

Bekanntmachung am xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

5. OFFENLAGE
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Offenlage vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS
nach § 10 Abs. 1 BAU GB

Satzungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2022

Hornberg, den _____

Siegfried Scheffold, Bürgermeister

7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG / IN KRAFT TRETEN
nach § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung am xx.xx.2022

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft am xx.xx.2022

Hornberg, den _____

Siegfried Scheffold, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG
Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom xx.xx.2022 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am xx.xx.2022 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Hornberg, den _____ Siegfried Scheffold, Bürgermeister

Planung: Stand:14.01.2022

RS Ingenieure
Beratende Ingenieure VBI Bauingenieurbüro
D-77855 Achern
Allerheiligenstraße 1
Telefon 07841/6949-0
Telefax 07841/6949-90

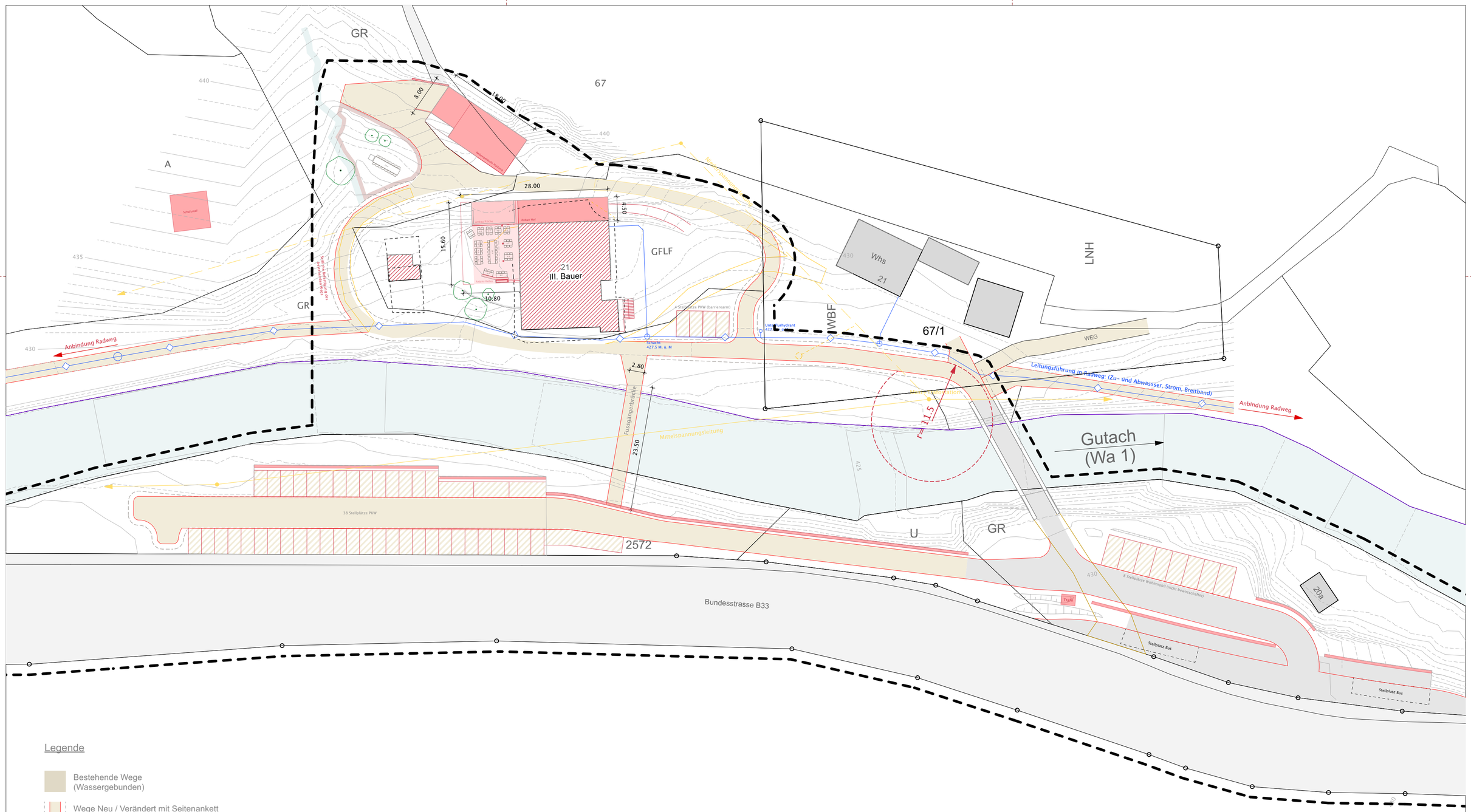

Legende

- Bestehende Wege (Wassergebunden)
- Wege Neu / Verändert mit Seitenankett (wassergebundene Oberfläche)
- Wege Neu / Verändert mit Seitenankett (Asphaltierte Oberfläche)
- Geplanter Neubau
- Bestand, umgebaut
- Bestand, umgebaut
- Getungsbereich

3.HOF: Lageplan	1:500
3.Hof: Sanierung und Umnutzung als Naturparkzentrum	
DIN A2	24.10.22
Objektadresse Landstrasse 20, 78132 Hornberg	Bauherrschaft 3. Hof GmbH & Co. KG Vorlandstrasse 1 77756 Hausach
Planverfasser Hardy Happle Moosenmättle 7 77709 Wolfach i. K.	Unterschrift Planverfasser

VORABZUG